



Gebührenreglement

der

Feuerwehr Bachenbülach-Winkel



Gebührenreglement

Gebührenreglement Feuerwehr-Einsätze

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtliche Grundlagen	3
Art. 2	Personalkosten	3
Art. 3	Verpflegungskosten	3
Art. 4	Fahrzeugkosten	4
Art. 5	Gerätschaften	4
Art. 6	Material	4
Art. 7	Fehlalarm	4
Art. 8	Rettungsdienst	4
Art. 9	Bienen, Wespen, Hornissen	4
Art. 10	Verkehrsdienst Breitisaal Winkel & Mehrzweckhalle Bachenbülach	5
Art. 11	Verkehrsdienst Einsatz und Anlässe (übrige)	5
Art. 12	Dienstleistungen	5
Art. 13	Verwaltungsaufwand	5
Art. 14	Rechnungsstellung	5
Art. 15	Rechtsmittel	5
Art. 16	Inkrafttreten	5
Genehmia	ungsvermerke	6



Gebührenreglement

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

¹Gestützt auf § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG; LS 861.1) sowie auf Artikel 20, Ziffer 6, der Statuten des SZBW erlässt die Sicherheitskommission des Sicherheitszweckverbandes Bachenbülach – Winkel dieses Gebührenreglement.

²Die Verrechnung von Aufwendungen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden richtet sich nach § 28 FFG und der Tarifordnung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich für die Aufwendungen von Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden (LS 861.32).

³Die Verrechnung von ABC-Einsätzen (einschliesslich ÖI) richtet sich nach § 29 FFG, § 13 der Verordnung über den ABC-Schutz (ABCV; LS 528.1) und der Tarifordnung für die Aufwendungen der ABC-Wehr (LS 861.31).

⁴Weiter gelten die aktuellen Weisungen für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, soweit dieses Reglement nichts Anderes regelt.

Art. 2 Personalkosten

¹Einsatzkosten je AdF

pro Std. CHF

70.00

²Die Einsatzzeit beginnt ab Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Retablierung).

³Die erste Einsatzstunde wird als volle Stunde gerechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

Art. 3 Verpflegungskosten

¹Nach einer Mindesteinsatzdauer von 4 Stunden kann eine Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) von max. CHF 25.00 pro Person verrechnet werden.

²Bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden kann eine weitere Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) von max. CHF 25.00 pro Person verrechnet werden.



Gebührenreglement

Art. 4 Fahrzeugkosten

¹ Tanklöschfahrzeug TLF	pro Std.	CHF	300.00
² übrige Einsatzfahrzeuge	pro Std.	CHF	100.00
³ Anhänger	pro Std.	CHF	50.00

⁴Eingemietete Fahrzeuge und Maschinen werden nach Aufwand gegen Beleg weiterverrechnet.

Art. 5 Gerätschaften

¹Gerätschaften pro Std. CHF 40.00

Art. 6 Material

¹Für einsatzbedingte Ersatzbeschaffungen von Ausrüstung und Verbrauchsmaterial sowie für Reparaturen und Retablierung durch Dritte werden die Selbstkosten sowie 10% Umtriebs-entschädigung in Rechnung gestellt. Mindestens CHF 50.00.

Art. 7 Fehlalarm

¹ Fehlalarm BMA / GMA / Sprinkleranlagen	pauschal	CHF	1'300.00
² Zuschlag bei langen Wartezeiten (ab 30 Min.) auf eine Vertretung der Eigentümerschaft:			50 %

Art. 8 Rettungsdienst

¹Bei Hilfeleistung zur Unterstützung des Rettungsdienstes können die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten bis max. CHF 800.00 an den Hilfeleistungsempfänger (Patient) verrechnet werden.

Art. 9 Bienen, Wespen, Hornissen

¹Das Einfangen / Umsiedeln von ganzen Bienen- und Hornissenschwärmen erfolgt ohne Verrechnung, sofern eine Umsiedelung möglich ist. Das Vernichten von Wespen wird immer gemäss Absatz² verrechnet.

²Falls keine Umsiedelung möglich ist, werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

•	Einsatzpauschale	pauschal	CHF	100.00
•	Zuzüglich Spray	pro Dose	CHF	35.00

⁵Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Feuerwehrlokal und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Fahrzeugs (Retablierung).



Gebührenreglement

Art. 10 Verkehrsdienst Breitisaal Winkel & Mehrzweckhalle Bachenbülach

¹Kosten gemäss Merkblatt "Verkehrsdienst bei Veranstaltungen" (Anhang 1)

Art. 11 Verkehrsdienst Einsatz und Anlässe (übrige)

¹ Standart	pro AdF		pro Std.	CHF	40.00
Express*	pro AdF		pro Std.	CHF	70.00

*Kurzfristige Anfragen oder Aufträge für Verkehrsdienste (weniger als 10 Tage vor Termin), respektive Notfalleinsätze wegen Verkehrsbehinderungen durch einen Anlass.

Art. 12 Dienstleistungen

¹Das Erstellen von Brandschutz- und Einsatzplänen, Beraten bei Bauprojekten in Bezug auf Feuerwehrangelegenheiten sowie weitere Dienstleistungen wie zum Beispiel Beratungen von Evakuierungskonzepten usw. werden dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt. Die erste Stunde in Kulanz, jede weitere **pro Std. CHF 120.00**

Art. 13 Verwaltungsaufwand

¹Für ausserordentlichen und unverhältnismässigen Zusatzaufwand.

pro Std. CHF 70.00

Art. 14 Rechnungsstellung

¹Die Rechnungsstellung erfolgt durch die rechnungsführende Gemeinde des Sicherheitszweckverbandes Bachenbülach-Winkel. Der Einsatzrapport bildet die Berechnungsgrundlage.

Art. 15 Rechtsmittel

¹Einsprachen gegen die Rechnungsstellung sind innert 20 Tagen schriftlich an die Sicherheitskommission Bachenbülach-Winkel zu richten.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Dieses Gebührenreglement tritt, nach der rechtskräftigen amtlichen Publikation gemäss § 68a des Gemeindegesetzes, auf den 01. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Dokumente.



Gebührenreglement

Genehmigungsvermerke

Dieses Gebührenreglement wurde wie folgt genehmigt:

Sicherheitskommission mit Beschluss vom 10.11.2022 Amtliche Publikation am 22.11.2022 Rechtskraftbescheinigung vom

SICHERHEITSZWECKVERBAND BACHENBÜLACH-WINKEL Die Sicherheitskommission

Der Präsident

Die Sicherheitsstellenleiterin

Reto Huber

Florina Böhler

Rechtskraftbescheinigung Zu dieser Sache ist beim Bezirksrat Bülach bis

1 6. Jan. 2023

kein Rechtsmittel eingelegt worden. Bezirksratskanzlei Bülach. die Ratsschreiberin: -SW